



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-3

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):

- Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz
- Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung)
- Leiter der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen
- für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt
- für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB